

Niederschrift  
über die Sitzung des  
Gemeinderats  
der Marktgemeinde  
Hohenau an der March  
vom 28. März 2017

## Niederschrift

über die am Dienstag, dem 28. März 2017, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hohenau an der March.

Vorsitzender: Bürgermeister Robert Freitag

Anwesend:

Vizebürgermeister Wolfgang Gaida  
GGR Maria Jankowitsch  
GGR Gerhard Wallner  
GR Gerhard Bartosch  
GR Werner Marisch  
GR Renate Panzer  
GR Wolfgang Seimann

GGR Ing. Herbert Bartosch  
GGR Dieter Koch  
GR Thomas Asperger  
GR Horst Böhm  
GR Ing. Bernd Müller  
GR Margit Römer  
GR Eduard Wetter

Entschuldigt: GGR Ing. Harald Lukas, MSc,  
GR Horst Peiritsch  
GR Margot Swatschina

GGR Nicole Lukas, BEd MA,  
GR Gerhard Pfundner  
GR Christian Van der Vyver

Schriftführer: Erwin Gradner

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats und eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellt die Anwesenheit von 15 Gemeinderatsmitgliedern, demnach auch die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest. Die Tagesordnung wurde mit der rechtzeitig zugestellten Sitzungseinladung bekannt gegeben.

### **TOP 1) Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 21. Feber 2017**

Gegen das Protokoll vom 21. Feber 2017 wird kein Einwand erhoben, weshalb dieses als genehmigt zu betrachten ist. Die Vertreter der Parteien werden um Unterfertigung ersucht.

### **TOP 2) Posteingang:**

Der Vorsitzende berichtet:

- a) Nächste **Blutspendeaktion**, organisiert vom Gesundheitsausschuss, am **11. April 2017** von 15.30 bis 20.00 Uhr im Atrium.
- b) **Neueröffnung** Veranstaltungszentrum **Atrium** am 14. April 2017.
- c) Der Bürgermeister hat mittels **Verordnungen** Verkehrsmaßnahmen erlassen: Am 21. Feber 2017 „**Halten und Parken Alleegasse**“ und „**Halten und Parken verboten Am Kellerberg**“, sowie am 22. Feber 2017 „**Kurzparkzone Rathausplatz 14 Postpartner**“.
- d) **NÖ Wasserwirtschaftsfonds** informiert mit Schreiben vom 10. März 2017 (WA4-WWF-40174101/002-2016 und WA4-WWF-40174102/002-2016) über die **Zusicherung** von **Förderungsmitteln** aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für ABA Hohenau an der March BA 101 und BA 102 **Leitungskataster** Teile 1 und 2.
- e) **NÖ Zivilschutzverband** Info am 22. Feber 2017, dass die Funktion des **Zivilschutz-Mitarbeiters** in der Gemeinde leider **vakant** ist. Eine **Mitarbeitertagung** hat am 09. März 2017 in Kopfstetten stattgefunden.

- f) **Aufträge** des Bürgermeisters an den Gemeinderatsausschuss „Energie, Natur & Umwelt“:  
Planung **Elektro-Tankstelle** für Autos und Planung **Hundekot-Stationen**.

### **TOP 3) Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 21. März 2017 eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt hat. Der Prüfbericht liegt vor. Seitens des Bürgermeisters und des Kassenverwalters wurde keine Stellungnahme abgegeben.

### **TOP 4) Rechnungsabschluss 2016**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2016 der Marktgemeinde Hohenau an der March gemäß § 83 Absatz 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der Fassung LGBl. 96/2015, vom 03. bis 20. März 2017 zu öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden auflag.

Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion hat ein Exemplar des Rechnungsabschlusses 2016 zu Beginn der Auflagefrist erhalten. Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Der Wirtschafts- & Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16. März 2017 mit dem Rechnungsabschluss 2016 befasst.

Bürgermeister Freitag informiert über einige nennenswerte Ausgaben des ordentlichen Haushaltes: Musikschule EUR 286.000,-- (Finanzierung zu je 1/3 von Gemeinde und Land NÖ und Musikschüler); Schädlingsbekämpfung EUR 23.664,--; Friedhof EUR 62.000,-- (Einnahmen EUR 52.000,--); Wasserversorgungsanlage EUR 232.000,-- ; Abwasserbeseitigungsanlage EUR 485.000,-- ;

Bürgermeister Freitag informiert über einige nennenswerte Einnahmen des ordentlichen Haushaltes: Grundsteuer EUR 79.000,-- ; Kommunalsteuer EUR 236.000,-- ; Aufschließungsabgabe EUR 101.890,-- ; Gebrauchsabgabe EUR 36.000,-- ; Abgabenertragsanteile EUR 2.176.000,-- .

Bürgermeister Freitag gibt bekannt, dass im außerordentlichen Haushalt für Amtsgebäude EUR 325.000,-- und für Straßen/Gehwege EUR 121.000,-- ausgegeben wurden.

GGR Ing. Bartosch fragt zum Thema Schädlingsbekämpfung, warum die von der Gemeinde mit der Rattenbekämpfung beauftragte Firma Singer die mittels Verordnung des Gemeinderates festgesetzten Kosten vor Ort bar von den Zahlungspflichtigen kassiert bzw. ob es möglich wäre, dass das Inkasso durch die Gemeinde erfolgen kann. Aus seiner Sicht ist es aus hygienischen Gründen bedenklich, dass das Personal der Fa. Singer direkten Kontakt mit dem Rattengift durch Einbringen in den Kanal hat und gleich darauf ohne Verwendung von Handschuhen Geld kassiert und Wechselgeld aushändigt. Deshalb sollte zukünftig eine hygienische Vorgangsweise gewählt werden.

Bürgermeister Freitag sagt zu, dass er eine Stellungnahme von der Firma Singer hinsichtlich erforderlicher bzw. geforderter Hygienemaßnahmen einholen und die rechtliche Möglichkeit des Inkassos durch die Gemeinde prüfen lassen wird.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Marktgemeinde Hohenau an der March mit Gesamteinnahmen von EUR 6.510.585,69  
und Gesamtausgaben von EUR 6.313.829,99  
demnach einem buchmäßigen Saldo von EUR 196.755,70  
ausgewiesen durch den Jahreskassenabschluss zum 31. Dezember 2016, einschließlich der Überschreitungen, wird genehmigt.

Der Gemeindeverwaltung wird für das Rechnungsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

## **TOP 5) Verordnung Gebrauchsabgabe**

Der Vorsitzende berichtet, dass am 29. November 2016 mit LGBl. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017 mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2017 kundgemacht wurde. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Mit Schreiben IVW3-LG-7370001/001-2015 vom 01. Dezember 2016 informiert das Amt der NÖ Landesregierung, dass den Gemeinden bei Beschlussfassung einer entsprechenden Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe ein Abweichen von den Höchstarifen grundsätzlich ermöglicht wird, jedoch sollte sich dies lediglich auf den Tarif 2 (sog. Schanigärten) beschränken.

Von dieser Möglichkeit soll nun für Hohenau insofern Gebrauch gemacht werden, dass die Verordnung beinhalten soll, dass einerseits die Gebrauchsabgabe von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten ist und andererseits abweichend davon der Tarif 2 lauten soll:

„Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., so genannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat EUR 5,-- aber höchstens EUR 150,--.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabenfrei.“

Um den neuen Tarif rechtens anwenden zu können, muss die bestehende kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe mittels Gemeinderatsbeschluss geändert werden.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 16. März 2017 befasst.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

VERORDNUNG über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe ( Beilage A).

### **Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

### **Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

## **TOP 6) Verordnungen Änderungen 1-2017 des örtliches Raumordnungsprogramms sowie des Teilbebauungsplans „Wohnbereich entlang der Nordbahntrasse“**

Der Vorsitzende informiert über die Änderungen 1-2017 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie des Teilbebauungsplans „Wohnbereich entlang der Nordbahntrasse“.

Die vom Technischen Büro für Raumplanung DI Weingartner & DI Wilda verfassten Entwürfe zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) sowie des Teilbebauungsplans mit dem dazugehörigen Planungs- und Erläuterungsbericht vom 02.01.2017 sind in der Zeit vom 11.01.2017 bis 22.2.2017 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht. Gem. §24 des NÖ-ROG 2014 sind die unmittelbar von der Änderung betroffenen Grundeigentümer, die angrenzenden Gemeinden, die NÖ-Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die angeführten Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des §119 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt worden.

Die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes werden dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert und umfassen folgende Änderungspunkte:

0.) Löschung sämtlicher Wohndichteklassen aufgrund der Neufassung des

## NÖ Raumordnungsgesetzes 2014

- 1.) BK-Bereich westlich des Kreisverkehrs (LB48, LB49 und der L3131): Geringfügige anpassungsbedingte Erweiterung des BK mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ in einer bestehenden Zentrumszone zur Gewährleistung eines geplanten Fachmarktzentrum
- 2.) Bereich Parkanlage im Ortszentrum von Hohenau: Ausweisung von Bauland-Sondergebiet- Touristische Einrichtungen für die geplante Errichtung eines Ökozentrums sowie Ausweisung einer Verkehrsfläche für Besucherstellplätze verbunden mit diversen Anpassungen der Straßenfluchtlinien
- 3.) Bereich südliches Ende der Sportgasse: Ausweisung von Bauland-Wohngebiet in Form eines Lückenschlusses für zwei Einfamilienhausbauplätze

Aufgrund des Änderungspunktes 3 (Wohnbaulandausweisung am südlichen Ende der Sportgasse für zwei Einfamilienhausbauplätze) wurde zudem eine Abänderung des Teilbebauungsplans „Wohnbereich entlang der Nordbahntrasse“ (Pkt. 4) durchgeführt bzw. sollen die neuen Wohnbaulandflächen in diesen Teilbebauungsplan mit einbezogen werden.

- 4.) Übertragung der festgelegten Widmung BW gem. Pkt. 3  
Festlegung der Bebauungsbestimmungen (- / o / I,II), von Baufluchtlinien sowie Übernahme der bisher geltenden Bebauungsbestimmungen – insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes.

### Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist ist eine in Kopie beiliegende (Beilage B) Stellungnahme aus der Bevölkerung betreffend Änderungspunkt 2 eingegangen.

Verlesung der Stellungnahme von Frau Mag. Alexandra Benedik.

### Anmerkungen DI Weingartner

Bezugnehmend auf den Hinweis, dass im Zuge des Grunderwerbs eine voraussetzende widmungsgemäße Verwendung als Grün- oder Parkfläche vereinbart wurde, wird festgehalten: Es gibt einen Kaufvertrag zwischen Seiner Durchlaucht Franz Josef II. regierender Fürst von und zu Liechtenstein und der Marktgemeinde Hohenau an der March aus dem Jahr 1969. In diesem Vertrag wurden die Grundstücke 76/1, 76/2 und 75/3 im Ausmaß von insgesamt 7.955 m<sup>2</sup> an die Gemeinde verkauft.

Wörtlicher Auszug aus dem Kaufvertrag von 1969: „Der Ankauf der angeführten Grundstücke durch die Gemeinde Hohenau erfolgt zum Zwecke der Anlegung einer Parkanlage bzw. zur Gestaltung und Ausbau der Ortsstraßen. Der festgelegte Kaufpreis wurde unter der Voraussetzung vereinbart, dass die genannten Parzellen als Grün- oder Parkflächen bzw. Verkehrsflächen widmungsgemäß verwendet werden. Sollte sich die Marktgemeinde Hohenau innerhalb der nächsten zwanzig Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages zu einer Widmungsänderung in Bauflächen für Wohn-, Schul-, oder Betriebsobjekte entschließen, dann verpflichtet sie sich hiermit ausdrücklich eine Aufzahlung für die mit diesem Vertrag erworbenen Grundflächen als Differenzbetrag zwischen dem zum Zeitpunkt der Bauausführung ortsüblichen Baugrundpreis und dem vertraglich vereinbarten Preis an den Verkäufer bzw. seine Erben zu zahlen.“

Es sind einerseits die vertraglich vereinbarten 20 Jahre längst verstrichen und andererseits würde sogar die neue Flächenwidmung „BS für touristische Zwecke“ den Bestimmungen des Vertrages nicht widersprechen.

Hinsichtlich des Erholungswertes der Parkanlage wurde bereits im Zuge einer Erstabschätzung etwaiger negativer Umweltauswirkungen (Screening) insbesondere auf die Erholungsfunktion festgehalten, dass diese gesamt gesehen als gering zu bewerten sind, was wie folgt begründet wird:

Das Ausmaß der umzuwidmenden Fläche beträgt rund 600 m<sup>2</sup>, wobei hier noch ein gewisser Planungs- bzw. Handlungsspielraum eingeräumt wurde. Der Verlust einer Naherholungsfläche mit diesem Ausmaß (verbunden mit der Rodung von 2-3 Bäumen) erscheint bei einer Gesamtfläche der

Parkanlage von rund 1,07 ha jedenfalls als vertretbar bzw. ist dadurch keine wesentliche Verschlechterung des Angebots an innerörtlich gelegenen Naherholungseinrichtungen zu erwarten. So ist auch eine Vielzahl von Parkanlagen mit diversen Anziehungspunkten und Attraktionen (Cafehäuser, Salettl, Informationsstellen etc.) ausgestattet, die Teil eines Naherholungsbereichs sind.

Vielmehr kann durch die Errichtung des Ökozentrums – verbunden mit entsprechender Gestaltung (z.B. angestrebte Teichanlage aber eben auch zusätzliches Mobiliar wie Sitzgelegenheiten, gegebenenfalls Ersatzpflanzungen etc.) – von einer attraktivitätssteigernden Aufwertung der Parkanlage, und in Folge auch von einer stärkeren Nutzung durch Touristen und der Bevölkerung ausgegangen werden.

Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

### Gutachten

Von Seiten der zuständigen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, liegt noch kein Gutachten vor, jedoch wurden im Zuge einer Besprechung mit Ortsaugenschein am 24.03.2017 vereinzelte Änderungen im Beschlussexemplar empfohlen. Unter Einhaltung dieser Empfehlungen (siehe unten beschriebene Änderungen im Beschlussexemplar) wurden keine wesentlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen angemeldet.

Von Seiten des zuständigen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung, Abt. BD2-Naturschutz, liegt ebenfalls noch kein Gutachten vor, jedoch kann hinsichtlich der im Erläuterungsbericht dargelegten – nicht gegebenen Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten oder Landschaftsschutzgebieten – davon ausgegangen werden, dass zu den geplanten Änderungen keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen.

### Änderungen im Beschlussexemplar

Pkt.1, Erweiterung des Bauland-Kerngebiets mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ in einer bestehenden Zentrumszone zur Gewährleistung eines geplanten Fachmarktzentrums.

Ein 0,5 m breiter Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung Lärmschutzwand (Lsw) inkl. Angabe der Breite in m wurde ergänzt. Auf Basis der Asfinag Lärmkarten (24-Std.-Durchschnitt) wurde in Anlehnung an die 65-Dezibel-Grenze eine Trennung zwischen „Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen“ und „Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen ohne Wohnnutzung“ (BK-H-1) vorgenommen. Die o.a. Ergänzungen wurden in der Legende aufgenommen.

Eine Stellungnahme der NÖ Landesregierung, Abt. Straßenbauabteilung 3, hinsichtlich einer möglichen Anbindung an den bestehenden Kreisverkehr wurde den Abt. RU1 und RU2 per mail am 27.03.2017 übermittelt.

Pkt.2, Ausweisung von „Bauland-Sondergebiet-Touristische Einrichtungen“ für die geplante Errichtung eines Ökozentrums.

Für die geplante Bauland-Sonder-Fläche wurde eine Befristung ergänzt. Diese Ergänzung wurde ebenfalls in der Legende aufgenommen.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Verordnungen Änderungen 1-2017 des örtlichen Raumordnungsprogramms sowie des Teilbebauungsplans „Wohnbereich entlang der Nordbahntrasse“ (Beilagen C und D).

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

### **TOP 7) Schulische Nachmittagsbetreuung, Richtlinien Schuljahr 2017/18**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenau an der March am 30. Juni 2015 die Richtlinien der schulischen Nachmittagsbetreuung in nicht verschränkter Form, sowie

der Frühbetreuung in der Volksschule Hohenau an der March befristet für das Schuljahr 2015/16 beschlossen hat. Für das Schuljahr 2016/17 wurden am 08. März 2016 diese Richtlinien beschlossen. Für das Schuljahr 2017/18 sind diese Richtlinien neuerlich zu beschließen.

Die einzige Änderung gegenüber 2016/17 ist:

Elternbeiträge: Verpflegungsbeitrag (Mittagessen): EUR 3,70 / Essen (statt 3,30).

GGR Ing. Bartosch fragt, wie viele Kinder derzeit in der Frühbetreuung bzw. in der Nachmittagsbetreuung sind?

Bürgermeister Freitag antwortet: Es gibt lediglich eine einzige Anmeldung für die Frühbetreuung und da diese erst ab vier Anmeldungen auch tatsächlich umgesetzt wird, gibt es derzeit keine Frühbetreuung. Die Nachmittagsbetreuung wird an stärkeren Tagen von etwa 21 und an schwächeren Tagen von 13-14 Kindern in Anspruch genommen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Richtlinien der schulischen Nachmittagsbetreuung in nicht verschränkter Form, sowie der Frühbetreuung in der Volksschule Hohenau an der March für das Schuljahr 2017/18 (Beilage E).

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

**TOP 8) Rathaus Personenaufzug, Wartungsvertrag**

Der Vorsitzende berichtet, dass, um dem Behindertengleichstellungsrecht bzw. der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden zu entsprechen, die Marktgemeinde Hohenau an der March die Fa. Kone mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2016 mit der Errichtung einer Aufzugsanlage für das Rathaus, elektrisch betriebener Aufzug zum Personen- und Lastentransport mit einer Tragkraft von 630 kg, beauftragt hat. Die Anlage ist mittlerweile auftragsgemäß fertiggestellt worden.

Die Abnahme erfolgte durch die Fa. Kone am 20. März 2017.

Voraussetzung für die Abnahme ist das Vorliegen eines entsprechenden Wartungsvertrages „Aufzug KONE Care Standard Fernnotrufsystem-Notrufbereitschaft (KoneXion)“ mit der Fa. KONE. Ein Wartungsvertrag ist abzuschließen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Die Marktgemeinde Hohenau an der March schließt mit der Fa. KONE Aktiengesellschaft, 3100 St.Pölten, Europaplatz 7 / 2. OG, einen Wartungsvertrag „Aufzug KONE Care Standard Fernnotrufsystem-Notrufbereitschaft (KoneXion)“ für die Aufzugswartung des Personenaufzuges für das Rathaus mit einer Vertragsbindung von 5 Jahren, danach unbefristeter Vertrag, zum Vertragspreis von EUR 969,54 netto ohne Mehrwertsteuer pro Jahr ab. Der Vertrag beinhaltet zwei Wartungstermine pro Jahr.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

**TOP 9) Verkauf von Bauplätzen; Bauhof alt Hauptstraße/Glockenturm-gasse, Gemeindegasse, Jazarek**

Der Vorsitzende berichtet, dass infolge der baldigen Absiedlung des gesamten Bauhofs auf die Adresse Burggraben 5 (ehem. OMS Leuchten) für die Gemeinde für die beiden Liegenschaften Glockenturm-gasse 8 (Bauhof) und Alleegasse 6 (Scheune) keine weitere Verwendungsmöglichkeit besteht und diese sollen als Bauplätze verkauft werden. Weiters sollen am ehemaligen Spielplatz „Jazarek“ Bauplätze entstehen und verkauft werden. Insgesamt werden fünf Bauplätze entstehen:

Ein Bauplatz „Scheune“ Alleegasse 6 mit 832 m<sup>2</sup>; zwei Bauplätze durch Grundstücksteilung „Bauhof“ mit je ca. 880 m<sup>2</sup>; zwei Bauplätze durch Grundstücksteilung „Jazarek“ mit je ca. 785 m<sup>2</sup>.

Der Verkaufspreis soll mit EUR 30,- pro m<sup>2</sup> exklusive Aufschließung festgesetzt werden. Für Abbrucharbeiten zur Wohnraumschaffung ist eine Gemeindeförderung möglich.

Auf allen Grundstücken soll Bauzwang bestehen: Baubeginn innerhalb von zwei Jahren und Fertigstellung innerhalb von 5 Jahren, gerechnet jeweils ab Unterfertigung des Kaufvertrages.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Infolge der Absiedlung des gesamten Bauhofs in die Dammgasse (ehem. OMS Leuchten) wird die Marktgemeinde drei Bauplätze und durch Grundstücksteilung des ehemaligen Spielplatzes „Jazarek“ zwei Bauplätze schaffen, sodass insgesamt fünf Bauplätze entstehen werden:

- ⇒ Ein Bauplatz „Alte Gemeindescheune“ Alleegasse 6 mit 832 m<sup>2</sup>
- ⇒ Zwei Bauplätze durch Grundstücksteilung „Bauhof“ zu je ca. 880 m<sup>2</sup>
- ⇒ Zwei Bauplätze durch Grundstücksteilung „Jazarek“ zu je ca. 785 m<sup>2</sup>

Der Verkaufspreis wird mit EUR 30,- pro m<sup>2</sup> exklusive Aufschließung festgesetzt. Für Abbrucharbeiten zur Wohnraumschaffung ist eine Gemeindeförderung möglich.

Auf allen Bauplätzen besteht Bauzwang: Baubeginn innerhalb von zwei Jahren und Fertigstellung innerhalb von 5 Jahren, gerechnet jeweils ab Unterfertigung des Kaufvertrages.

GGR Ing. Bartosch meint, dass der Kauf von Scheune und Bauhof durch die Klausel Bauzwang für Käufer einen großen finanziellen Aufwand verursacht, da der Abbruch der Gebäude vor einer möglichen Errichtung eines Wohngebäudes sehr teuer ist. Es erhebt sich die Frage, ob es statt dessen nicht gescheiter wäre, den Verkaufspreis mittels Gutachten ermitteln zu lassen, und dann die Liegenschaften so zu verkaufen, wie sie liegen und stehen. Dadurch wäre eine gewerbliche Nachnutzung der Liegenschaften möglich.

Bürgermeister Freitag antwortet, dass seine Linie klar ist, und zwar soll nach dem Verkauf der Liegenschaften Wohnraum geschaffen werden. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben erscheint nicht sinnvoll, da es ein wesentlicher Grund war, den Bauhof vom Wohngebiet abzusiedeln und es wenig vernünftig ist, einen Gewerbebetrieb mitten im Wohngebiet ansiedeln zu wollen. Es besteht Nachfrage nach Bauplätzen und der Verkauf dieser Liegenschaften wurde in der letzten Gemeindezeitung signalisiert und ausführlich beschrieben. Interessenten sind eingeladen, sich bis Ende April anzumelden. Wenn dann kein Interesse besteht, wird man eine andere Lösung anzudenken haben. Es gibt eine Gemeindeförderung für Wohnraumschaffung, und darüber hinaus kann man Abbruchkosten durchaus mittels Eigenleistung finanziell leistbar machen; auch durch eigene Trennung der Abfallstoffe ist eine beachtliche Reduzierung der Kosten möglich.

GGR Ing. Bartosch hält an seinem Vorschlag fest und kündigt an, dass sich bei der nachfolgenden Abstimmung die Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion der Stimme enthalten werden.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür**

**4 Gegenstimmen (Stimmenthaltungen):**

**GGR Ing. Herbert Bartosch, GR Gerhard Bartosch,  
GR Wolfgang Seimann, GR Eduard Wetter.**

**TOP 10) OMV Austria Exploration & Production GmbH, Bewilligung Güterwegebenutzung**

Der Vorsitzende berichtet, dass die OMV Austria Exploration & Production GmbH (OMV Austria) die Marktgemeinde Hohenau an der March als Grundbesitzerin um Bewilligung zur Benützung bzw. zum Ausbau als Zufahrt zur Bergbauanlage Altlichtenwarth Tief 001 der im Eigentum der Marktgemeinde Hohenau an der March und in der KG Hohenau an der March befindlichen Grundstücke Parzellen Nr. 3201 und 3192, EZ 2895, Weg, öffentliches Gut, ersucht.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Die Marktgemeinde Hohenau an der March erteilt der OMV Austria Exploration & Production GmbH, Abteilung für Grundstücke und Flurschäden, 2230 Gänserndorf, Protteser Straße 40, die Bewilligung zur Benützung bzw. zum Ausbau als Zufahrt zur Bergbauanlage Altlichtenwarth Tief

001 der im Eigentum der Marktgemeinde Hohenau an der March und in der KG Hohenau an der March befindlichen Grundstücke Parzellen Nr. 3201 und 3192, EZ 2895, Weg, öffentliches Gut.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

### **TOP 11) Veranstaltungszentrum Atrium, Neuverpachtung; Auswahlverfahren**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Marktgemeinde Hohenau an der March auf dem Grundstück Parzelle Nr. 3150/63, Liegenschaftsadresse Liechtensteinstraße 10, ein Veranstaltungszentrum mit einem Café-Restaurant mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 1.400 m<sup>2</sup> errichtet hat. Das seit 01. Juli 2016 bestandene Pachtverhältnis mit der Atrium Gastronomie Betriebs-GmbH endete mit 09. Feber 2017.

Das Veranstaltungszentrum soll wieder verpachtet werden. Das Pachtverhältnis soll am 01. April 2017 beginnen und auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden.

Nach erfolgter Ausschreibung in den Regionalmedien langten nachstehende 5 Bewerbungen schriftlich ein.

- ⇒ AL-DAROUICH und SANDOK GmbH, 2273 Hohenau an der March
- ⇒ GÜNDÜZ Hüseyin: weiß selbst nicht, ob er die geforderte Gewerbeberechtigung hat.
- ⇒ HILLER Daniela, 2272 Niederabsdorf
- ⇒ MUSTE Viorel, 2273 Hohenau an der March: hat keine Deutschkenntnisse und ist in Rumänien aufhältig
- ⇒ RAAB Stefan

Die Ansuchen von Hüseyin Gündüz und Viorel Muste wurden aus den angeführten Gründen ohne weitere Prüfung ausgeschieden.

Mit den verbliebenen 3 Bewerbern wurden Gespräche mit nachstehendem Ergebnis geführt.

Daniela Hiller hat keine entsprechende Ausbildung, hat praktische Erfahrungen, jedoch nicht hinsichtlich selbständiger Führung eines Gastrobetriebes, besucht derzeit Kurs zur Erlangung entsprechender Berechtigungen.

Stefan Raab kennt Atrium nicht, weiß nicht über Umfang des Geschäftsbetriebes Bescheid, hat keine klaren Vorstellungen zur Führung des Betriebes.

Die gewerberechtiglichen Gesellschafter der Al-Darouich und Sandok GmbH kennen das Atrium, haben klare Vorstellungen und verfügen über die erforderlichen Gewerbeberechtigungen, machen einen sehr positiven Eindruck und scheinen zur Führung des Atriums als geeignet.

Nach erfolgtem Auswahlverfahren soll die Neuverpachtung an die Al-Darouich und Sandok GmbH erfolgen.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Nach erfolgtem Auswahlverfahren soll die Marktgemeinde Hohenau an der March das Veranstaltungszentrum Atrium, 2273 Hohenau an der March, Liechtensteinstraße 10, an die Al-Darouich und Sandok GmbH, vertreten durch Frau Monika Brestovska, geboren am 04. November 1972 und Herrn Fawaz Al-Darouich, geboren am 09. Feber 1953, beide wohnhaft in 2273 Hohenau an der March, Hauptstraße 109, ab 01. April 2017 auf unbestimmte Zeit verpachten.

Der Beschluss über die Vergabe und den Abschluss eines Pachtvertrages erfolgt gesondert.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

### **TOP 12) Veranstaltungszentrum Atrium, Festsetzung „Pauschale für rein wirtschaftliche Veranstaltungen“**

Vizebgm. Gaida berichtet, dass bisherige Verkaufsmessen gezeigt haben, dass wegen erhöhter Betriebskosten und weil der Saal durch mehrtägiges Herrichten und Wegräumen weit über die

Dauer der eigentlichen Veranstaltung hinaus besetzt wird, Mehrkosten entstanden sind. Durch die Einhebung einer pauschalen Saalmiete sollen die erhöhten Energiekosten ein wenig abgedeckt und die tagelange Nutzung ein wenig eingeschränkt werden. Für Veranstaltungen, die von gewerblichen Unternehmen zu Erhöhung des eigenen Umsatzes organisiert werden, soll deshalb ein pauschales Entgelt für die Benützung des Saales im Veranstaltungszentrum Atrium in Höhe von 150,- Euro inkl. 20% Mehrwertsteuer pro Tag der Benützung zur Verrechnung gelangen. Gastronomische Tätigkeiten unterliegen auch während der Veranstaltung ausschließlich dem jeweiligen Pächter des Atriums.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Für Veranstaltungen, die von gewerblichen Unternehmen zu Erhöhung des eigenen Umsatzes organisiert werden, gelangt ein pauschales Entgelt für die Benützung des Saales im Veranstaltungszentrum Atrium in Höhe von 150,- Euro inkl. 20% Mehrwertsteuer pro Tag der Benützung zur Verrechnung. Gastronomische Tätigkeiten unterliegen auch während der Veranstaltung ausschließlich dem jeweiligen Pächter des Atriums.

GGR Ing. Bartosch fragt, für welchen Bereich die 150,- Euro zu bezahlen sind, für den Saal oder für andere Bereiche? Weiters will er wissen, welche weitere Verpflichtungen - außer der Bezahlung der Pauschale - für den Nutzer bestehen, z.B. „Reinigung danach“, und wer der Empfänger der Pauschale ist.

Bürgermeister Freitag antwortet, dass sich die Pauschale auf die Benützung des Saales bezieht. Für die Benützung der Seminarräume gibt es bereits gesonderte Regelungen. Er klärt weiters, dass z.B. hinsichtlich Tische oder Sessel das Stellen bzw. Wegräumen einer Abmachung/Vereinbarung zwischen Pächter und Nutzer bedarf; die Reinigung hat der Pächter zu übernehmen, die Pauschale ist an die Gemeinde zu leisten.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

**TOP 13) Zaun Hundenauslaufzone öffentlich**

Für den Ankauf von 37 Laufmeter PVC-Zaungeflecht, Steher u. 3-Meter-Tor für den Bereich „Hundenauslaufzone öffentlich“ liegt ein schriftliches Angebot vom Raiffeisen-Lagerhaus Weinviertel Mitte, Filiale 2181 Dobermannsdorf, vom 20. März 2017 zum Preis von EUR 1.970,20 inklusive Mehrwertsteuer vor.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Die Marktgemeinde Hohenau an der March kauft beim Raiffeisen-Lagerhaus Weinviertel Mitte, Filiale 2181 Dobermannsdorf, Hausbrunner Straße 131, 37 Laufmeter PVC-Zaungeflecht, Steher u. 3-Meter-Tor für den Bereich „Hundenauslaufzone öffentlich“ laut schriftlichem Angebot vom 20. März 2017 zum Preis von EUR 1.970,20 inklusive Mehrwertsteuer.

GGR Ing. Bartosch will wissen, ob die Pflege der öffentlichen Hundenauslaufzone von der Gemeinde erledigt wird, z.B. Rasen mähen.

Bürgermeister Freitag informiert, dass die Pflege die Gemeinde übernimmt. Die Benützung der Anlage wird reglementiert werden, die Verhaltens- bzw. Benützungsregeln bestimmt die Gemeinde.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

**Vor Behandlung der Tagesordnungspunkte 14, 15 und 16 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen und nachstehende Tagesordnungspunkte werden in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.**

- TOP 14) Veranstaltungszentrum Atrium, Neuverpachtung; Vergabe, Pachtvertrag**
- TOP 15) Veranstaltungszentrum Atrium, Vereinbarung über Abgeltung für diverse Leistungen**
- TOP 16) Kanalbenutzungsgebühr Berichtigung, Kostenersatz**

**Beschlüsse: Die Anträge werden angenommen.**

**Abstimmungsergebnisse: Einstimmig.**

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird die Sitzung um 20.34 Uhr geschlossen.

Vertreter der Parteien:

Bürgermeister:

Schriftführer: